



Universität
Bremen

zerp

zentrum für
europäische
rechtspolitik

centre of
european law
and politics

DIFIS

German Institute for
Interdisciplinary
Social Policy Research

connecting research, politics and society

Sozialrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Abfederung der Belastungen aus energie- und klimapolitischen Maßnahmen

Prof. Dr. Pia Annika Lange, LL.M. (UCT)

Zielsetzungen

- Energiearmut verhindern und Existenzminimum sichern
- Negative (soziale und ökonomische) Folgen minimieren
- Klimaschutzmaßnahmen und Energiesparanreize nicht konterkarieren
- Anreize für energiesparsames/klimafreundliches Verhalten schaffen

→ Welche Beiträge kann das Sozialrecht dazu leisten?

Die Rolle des Sozialrechts

- Sozialrecht als klassisches Mittel, sozial Schwache zu unterstützen
- bestehende Ansprüche so ausgestalten, dass Energiearmut wirksam bekämpft werden kann
- Ansprüche müssen **Einzelfallgerechtigkeit** gewährleisten, gleichzeitig Begrenzung der **Komplexität** wünschenswert
- **Verwaltungsaufwand** und **Kostenaufwand** berücksichtigen
- nicht nur **Anspruchshöhe** entscheidend, sondern auch **Modalitäten der Leistungsgewährung**
- **Information** sowohl der möglichen Anspruchsberechtigten als auch der Leistungsträger zentral

Gegenwärtige Sozialleistungen mit Energiebezug

- **Grundsicherung für Arbeitssuchende** („Bürgergeld“, SGB II)
- **Sozialhilfe**: Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter (SGB XII)
- **Wohngeld** (WoGG)

Leistungen in der Grundsicherung (mit Energiebezug)

- 1) **Kosten der Unterkunft und Heizung** & zentrale Warmwasserversorgung (§ 22 SGB II, § 35 SGB XII)
- 2) **Regelsatz** als Pauschale, aus dem die sonstigen Lebenshaltungskosten bestritten werden müssen (§ 20 SGB II bzw. § 28 SGB XII, Kosten für Haushaltsstrom + Mobilität)
- 3) **Sonderbedarfe** (Erst- oder Ersatzbeschaffung von Haushaltsgeräten, gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)
- 4) Aufwendungen für **Instandhaltung und Reparatur** gem. § 22 Abs 2 SGB II, § 35a Abs. 1 SGB XII bei selbstgenutztem Wohneigentum

1) Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II, § 35 SGB XII)

- Ausgangspunkt für die Bemessung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind die tatsächlichen Kosten (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 SGB XII, § 42 Nr. 4 in Verbindung mit § 42a SGB XII), soweit diese **angemessen** sind
- § 22 Abs. 10 SGB II macht **Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze** auch außerhalb kommunaler Satzung sowie abstrakte Angemessenheitsprüfung der Heizkosten möglich; dadurch könnten höhere Aufwendungen für die Unterkunft durch geringere Aufwendungen bei der Heizung ausgeglichen werden und umgekehrt
- bislang trotz § 22 Abs. 10 SGB II **getrennte Bewertung der Angemessenheit** von Unterkunft und Heizung
- Orientierung an der **Kaltmiete**, Heizkosten werden in der Regel in der tatsächlichen Höhe übernommen
- Teilweise: Klimabonus-Modell, wobei auf energetisch günstigen Wohnraum ein „Bonus“ hinsichtlich der Kaltmiete gewährt wird

1) Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II, § 35 SGB XII)

- **Problem:** Bestehende Orientierung an der Kaltmiete schafft Anreize, günstigen, aber unsanierten Wohnraum anzumieten; steigende Kosten für Leistungsträger, verminderter Anreiz für Vermieter zur Sanierung
- **Problem:** Leistungsempfänger profitieren nicht von Heizkosteneinsparungen (bspw. durch Absenkung der Temperatur oder sinnvolles Lüftungsverhalten)
- **Vorschlag:** entweder Gesamtangemessenheitsgrenze (evtl. schwierig zu realisieren) oder weiterhin Kaltmiete als Referenz, aber Korrektur des Ergebnisses durch eine Berücksichtigung des energetischen Zustandes, wie dies in den Klimabonus-Modellen bereits geschieht
- **Vorschlag:** Prämierung sparsamen Heizverhaltens; Orientierung ggf. an Energie-Ausweisen; bleibt der Energieverbrauch für ein Jahr hinter dem erwartbaren durchschnittlichen Verbrauch zurück, Auszahlung in einer zu bestimmenden Höhe an die Leistungsempfänger

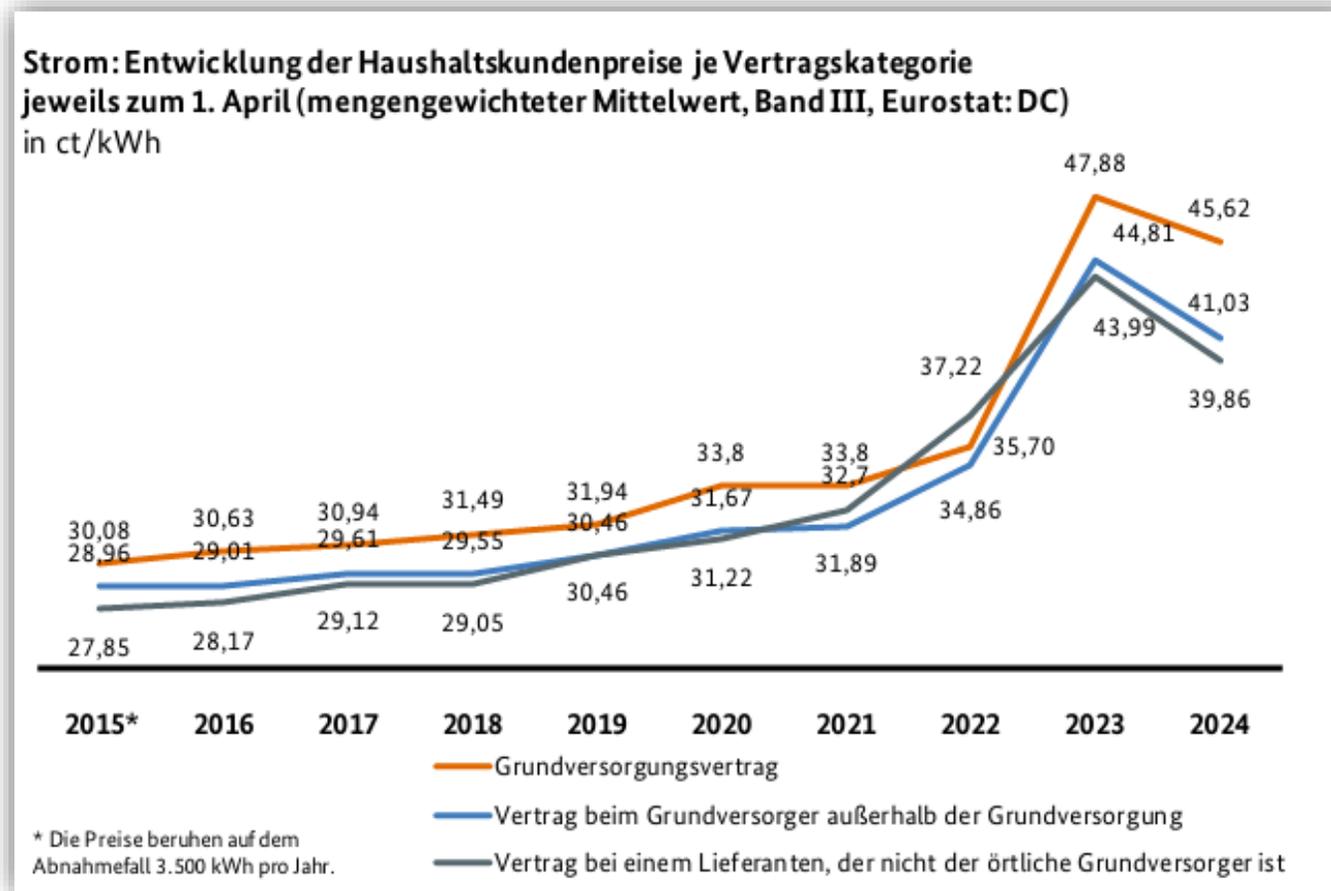
2) Regelsatz als Pauschale (§ 20 SGB II bzw. § 28 SGB XII)

- insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, **Mobilität, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile** und sonstige persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens müssen aus dem Regelsatz bestritten werden
- Höhe des Regelbedarfs wird mithilfe der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) festgelegt (§ 28 Abs. 1, 3 SGB XII)

2) Stromversorgung im Regelbedarf

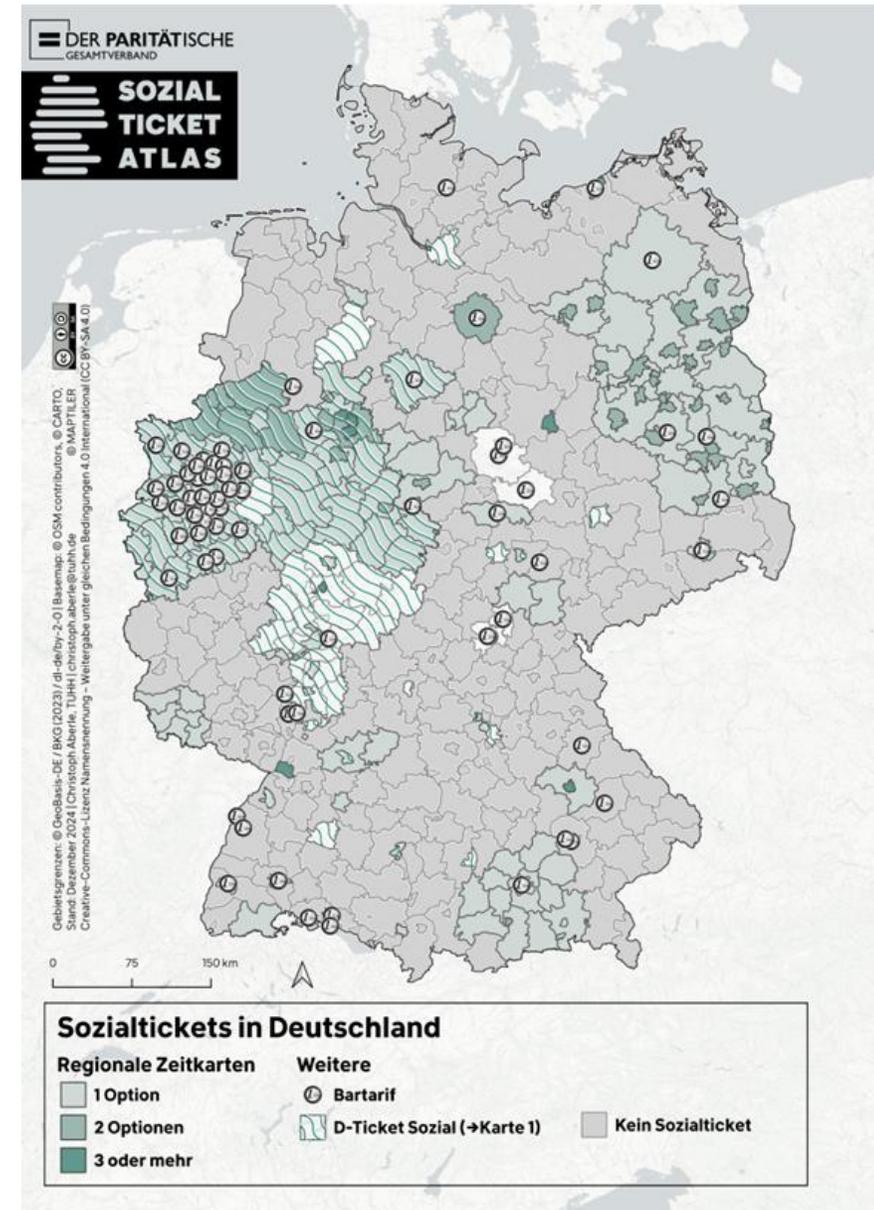
- **Positiv:** die Tatsache, dass die Stromversorgung über die Regelbedarfe gedeckt wird, setzt Anreize, Energie einzusparen
- **Problem:** Grenzen verhaltensgesteuerter Einsparungen
- **Problem:** Regelsatz unzureichend für Haushalte in der Grundversorgung (z.B. bei schlechter Bonität). Andererseits setzt dies Leistungsempfänger auch der Gefahr aus, dass sie finanziell überfordert werden (Darlehen gem. § 22 Abs. 8 SGB II und § 36 Abs. 1 SGB XII möglich)
- **Gleichzeitig:** Herausnahme aus dem Regelsatz würde Einsparanreize beseitigen
- **Vorschlag:** Direktleistungen an den Stromversorger als Regelfall mit Opt-Out-Option, Erstattungen kämen in voller Höhe Empfängern zugute, Nachzahlungen werden vom Regelsatz direkt einbehalten oder über mehrere Monate gestundet
- **Vorschlag:** Mitteilungspflichten des § 22 Abs. 9 S. 1 SGB II auf drohende Energiesperren ausdehnen

2) Stromversorgung im Regelbedarf



2) Mobilitätskosten im Regelbedarf

- Auch **Mobilitätskosten** werden über den Regelbedarf abgedeckt
- gleichzeitig gibt es an vielen Orten in Deutschland **Sozialtickets** für Empfänger von Grundsicherungsleistungen
- **uneinheitliche Situation** (s. Abbildung); insbesondere in ländlicher geprägten Regionen sind oft keine Sozialtickets verfügbar
- eine **bundeseinheitliche Lösung** wäre wünschenswert



3) Erst- oder Ersatzbeschaffung von Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 1 und Abs. 3 SGB II; § 31 SGB XII)

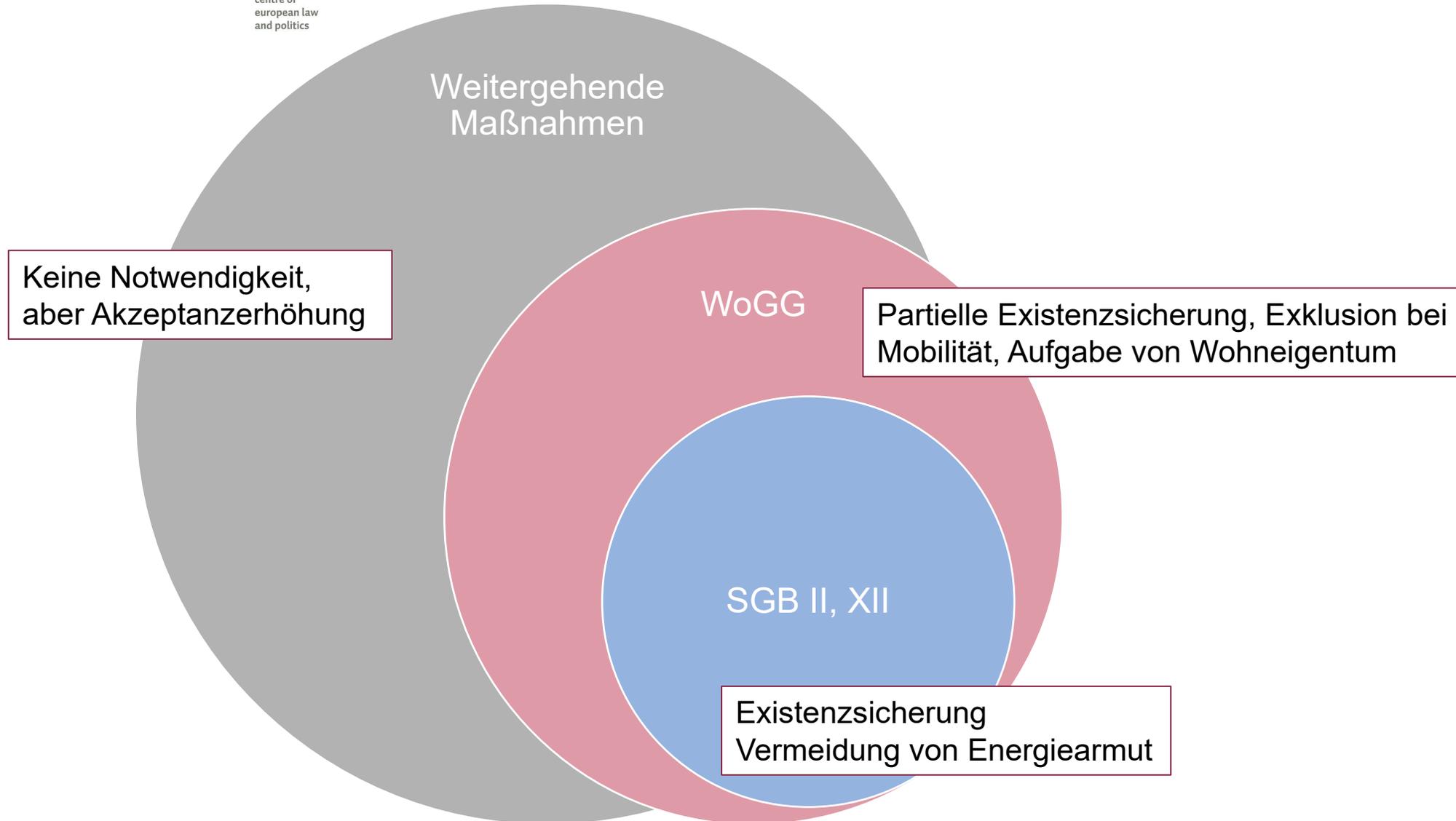
- Erstausstattung der Wohnung = Sonder- bzw. Mehrbedarf: Lampen inkl. Leuchtmitteln, ein Kühlschrank und ein Herd, ggf. Waschmaschine und Fernseher
- § 24 Abs. 3 S. 6 SGB II ermöglicht **Sachleistungen**, aber auch Geldleistungen in Form von **Pauschalen** (diese setzen falsche Anreize)
- Ersatzgeräte müssen aus **Ansparungen des Regelsatzes** bestritten oder über ein **Darlehen finanziert** werden (setzt ebenfalls falsche Anreize)
- **Vorschlag:** Die **Sachleistung als Regelfall** bei der Versorgung mit Elektrogeräten etablieren und nachhaltige Geräte anschaffen

4) Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur gem. § 22 Abs. 2 SGB II; § 35a Abs. 1 SGB XII

- soweit Hilfeempfänger selbst über **Wohneigentum** verfügen, sind **Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur** dieses Wohneigentums im Rahmen der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung ebenfalls zu erstatten
- Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen dürfen nicht zu einer Verbesserung des Standards der Wohnung führen, zudem nur „**unabweisbar**“; daher i.d.R. keine energetischen Maßnahmen möglich
- insbesondere bei steigendem CO₂-Preis ist damit zu rechnen, dass, soweit keine Maßnahmen ergriffen werden, Hilfeempfänger ihr Wohneigentum aufgeben müssen
- **Vorschlag:** Übernahme von Investitionen durch Vergabe von **Darlehen** mit dinglicher Sicherung des Rückzahlungsanspruchs (Ausweitung nur im SGB XII und über das SGB hinaus denkbar, z.B. im **Bereich des Wohngelds**)

Klima- und Heizungskomponente im WoGG (§ 12 Abs. 3 und Abs. 4 WoGG)

- durch die Wohngeld-Reform, die zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, wurden eine **Heizungs- und eine Klimakomponente** in das Wohngeld aufgenommen, die die monatlichen Höchstbeträge für Mieten und Zuschüsse erhöhen
- Klimakomponente und Heizkostenkomponente sind pauschaliert in Bezug auf die Mitglieder des Haushalts, gerade nicht an den Energieverbrauch gekoppelt; dadurch werden keine Fehlanreize gesetzt und die Leistungsempfänger profitieren in vollem Umfang von Einsparungen bei den Heizkosten
- Heizkostenkomponente ist jedoch aus der ebenfalls eingeführten Dynamisierung ausgeklammert
- **Vorschlag:** keine **weitere Ausdehnung** des Wohngeldes, auch nicht einzelner Komponenten; hohe **Komplexität** aufgrund **Einzelfallprüfung**, oftmals **keine Inanspruchnahme** durch Berechtigte
- **Vorschlag:** **Dynamisierung** der Heizkostenkomponente
- **Vorschlag:** ggf. **Förderung von energetischen Sanierungen** im Rahmen des Wohngeldes
- **Vorschlag:** Maßnahmen zur **Steigerung der Inanspruchnahme**



Regelungsansätze außerhalb der bestehenden Strukturen

- **Klimabonus** vereint viele Vorteile: verhältnismäßig geringer bürokratischer Aufwand, da keine Einzelfallprüfung erforderlich, hohe Breitenwirkung, ausgleichender Effekt im Verhältnis zum Einkommen und CO₂-Emissionen
- Förderung von **Klimaschutzinvestitionen** im selbstgenutzten Wohneigentum, Unterstützung der Anschaffung von Haushaltsgeräten mit sozialer Staffelung (zweite Zone)
- **Mobilitätzuschüsse** jenseits der Pendlerpauschale im ländlichen Raum, Förderung von Elektromobilität

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!